

803 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1972 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft samt Anlage

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für die von der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes unter bestimmten Voraussetzungen die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates nur die Bestimmungen der §§ 6 und 7, die die Regreßansprüche des Bundes im Falle einer Haftungsinanspruchnahme regeln und vorsehen, daß für die Bürgschaftsübernahme kein Entgelt zu entrichten ist sowie § 8, die Vollzugsklausel, soweit er sich auf die §§ 6 und 7 bezieht, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1972 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

W a l l y
Berichterstatter

S e i d l
Obmann